

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 9

Artikel: Regelung des Submissionswesens

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576658>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Brücke entnommen, wird einem elektrischen Strom von 1000 Volt Spannung ausgesetzt und soll dadurch rein und genießbar werden.

Regelung des Submissionswesens.

Die Verordnung, welche dem aargauischen Großen Rat über die Vergabung der Arbeiten und Lieferungen des Staates und der Gemeinden, also über das Submissionswesen unterbreitet wird, hat im wesentlichen folgende Bestimmungen: Die Ausschreibung zur öffentlichen Konkurrenz wird für alle größeren Staats- und Gemeindeforderungen und Lieferungen obligatorisch erklärt und soll bei permanenten Lieferungen alljährlich wiederholt werden. Bei der Vergabung der Arbeiten sollen in der Regel die Termine so gestellt werden, daß es auch dem kleinen Handwerker möglich wird, zu konkurrieren; insbesondere soll bei Lieferungen soviel als möglich und soweit die Verhältnisse es gestatten, auf Beschäftigung der Handwerker in den geschäftlich schlechten Jahreszeiten Rücksicht genommen werden. Größere Lieferungen sollen zu diesem Zwecke thunlichst in mehrere Lose zerlegt und in einzelnen Nummern ausgeschrieben werden. Den öffentlichen Ausschreibungen sind genaue und ausführliche Pläne und Beschreibungen zu Grunde zu legen. Alle Zeichnungen, Pläne und Vorschriften sollen so korrekt und detailliert sein, daß sie in allen Teilen verständlich sind. Eingaben nach Einheitspreisen sollen die Regel bilden. Das Verfahren der Auf- und Absteigerung von Voranschlagspreisen unter den Konkurrenten nach Schluß des Eingabetermins ist unzulässig. Die Eingabe verpflichtet den Submittenten nur zur Ausführung oder Lieferung des im Verträge angegebenen Quantum, und es soll zum vornherein vereinbart werden, innert welchen Grenzen sich das Mehr- oder Mindermaß zu halten habe. Werden diese Grenzen überschritten, so hat spezielle Vereinbarung mit dem Unternehmer auf neuer Basis zu erfolgen. Tagelohnarbeit und dazu gehörige Materiallieferungen sollen vertraglich geregelt werden. Wo dies unterlassen worden ist, werden die ortsüblichen Preise berechnet. Werden bei der Ausführung der auf Einheitspreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimensionen oder sonstige Anforderungen, welche auf die Preisberechnung von wesentlichem Einfluß sind, durch den Auftraggeber geändert, so findet für diesen Teil der Arbeit neue Vereinbarung statt auf der Basis, daß die Mehr- oder Minderarbeit im Verhältnis der Vertragspreise in Berechnung kommt. Für alle Mehrleistungen, welche in den der Eingabe zu Grunde liegenden Plänen oder Beschreibungen oder den Mustervorlagen nicht enthalten sind, und im Verlaufe der Ausführung verlangt werden, ist besondere Verständigung vorbehalten. Ueber sämtliche Angebote ist ein übersichtliches und vollständiges Verzeichnis anzulegen, in welches den Konkurrenten nach Vergabung der Arbeit oder Lieferung Einsicht zu gestatten ist. Alle Angebote sind bis nach der Vergabung geheim zu halten. Die eingelangten Offerten sind durch Sachverständige zu prüfen. Angebote, welche Preisansätze enthalten, deren Betrag mit dem Werte der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Mißverhältnis steht, sind auszuschließen. In der Regel sollen Angebote, welche 90 Proz. des Durchschnittsbetrages aller Angebote nicht erreichen, unberücksichtigt bleiben; ebenso solche, deren Urheber den Arbeitern nachweislich einen geringeren als den jeweils geltenden oder üblichen Lohnsatz bezahlt. Unter den übrigen Angeboten sollen diejenigen den Vorzug erhalten, deren Urheber genügende Ge-

mähr für rechtzeitige und kunstgerechte Ausführung bieten. Es dürfen nur Fachleute berücksichtigt werden. Jede Behörde soll bei annähernd gleichen Verhältnissen und Bedingungen nach Möglichkeit unter die leistungsfähigen und zuverlässigen Gewerbetreibenden verteilen und thunlichste Abwechslung befolgen. Ausländische Bewerber sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten im Inland nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen geliefert werden können. Kollektiveingaben von Berufsgenossen sind thunlichst zu berücksichtigen. Auf die von gewerblichen Vereinigungen aufgestellten Normalpreistarife ist bei der Prüfung der Angebote nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Arbeiten und Lieferungen sollen durch die Behörden, wo immer möglich, direkt vergeben werden. Da, wo dies nicht ausführbar ist, sollen die Unternehmer, welche Arbeiten und Lieferungen durch Unterakkordanten ausführen lassen, die Unterakkorde zur Genehmigung vorlegen. Solche Unterakkorde sollen nur dann genehmigt werden, wenn der Hauptunternehmer den Arbeitern gegenüber die Garantie für ihre Lohnforderungen an Unterakkordanten übernimmt. Kautionen sollen nur bei größeren Arbeiten verlangt werden und 20 Proz. der Voranschlagssumme nicht übersteigen. Für Barkautionen ist der übliche Zins zu vergüten. Bei größeren Arbeiten sind in den Verträgen Abschlagszahlungen festzusetzen. Wenn sich bei der Kontrolle über Arbeiten und Lieferungen Anstände ergeben, sollen dieselben durch Schiedsgerichte erledigt werden.

Verchiedenes.

Unter der Firma „Verband schweizerischer Dachdecker-geschäfte und Schieferhandlungen“ hat sich, mit Sitz in Zürich I, eine Genossenschaft gebildet, welche zum Zwecke hat, durch Abschluß von Verträgen mit Schiefergrubenbesitzern, Fabrikanten und Großhändlern über Lieferung billiger und guter Waren ihren Mitgliedern diejenigen Vorteile zukommen zu lassen, welche zu ihrer ökonomischen Besserstellung und erfolgreichen Konkurrenz nötig sind. Jede handlungsfähige oder juristische Person, welche sich mit in der Firma genannten Geschäften befaßt, kann durch Zeichnung, den Erwerb und die Einzahlung mindestens eines Anteilscheines à Fr. 500, deren Zahl nicht beschränkt ist, Mitglied werden; weitere pekuniäre Leistungen durch dasselbe sind nicht statuiert. Der Eintritt erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch Aufnahmebeschluß des Vorstandes, der auch das Eintrittsgeld festsetzt, und der Austritt freiwillig durch schriftliche vierteljährliche Kündigung auf Schluß des Rechnungs- (Kalender-) Jahres, Ausschluß und Hinschied des Genossenschafters. Nach Deckung der Jahresunkosten für den Betrieb und die Verwaltung wird das Reinerträgnis dem Reservefonds zugewiesen, welcher zur Ausgleichung von Dividenden an die Anteilscheine, von Verlusten und außerordentlichen Ausgaben dient. Jede persönliche Haftbarkeit der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Ein Vorstand, bestehend aus Präsident, Vicepräsident und ein bis drei Beisitzern, wählt den Vicepräsidenten aus seiner Mitte, vertritt die Genossenschaft nach außen, und es führen der Präsident oder der Vicepräsident je mit einem seiner übrigen Mitglieder zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Er wählt ferner einen Verwalter mit Einzelunterschrift und erteilt, wenn nötig, Kollektivprokuren, welche je mit einem der ersten beiden ausgeübt werden. Es sind: Präsident: Rudolf Schweizer in Winterthur; Vicepräsident: Johann Fey in Zürich III, und Beisitzer: Gottlieb Groß in Luzern und Gottlieb Musterholz in Meilen und Verwalter: Oswald Häring in Zürich V. Geschäftslokal: Stampfenbachstraße 17.